
12/2011

**Mitteilungen
Amtsblatt der BTU Cottbus**

07.10.2011

I n h a l t

	Seite
Neufassung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-	2
Studiengang Bauingenieurwesen vom 30. Juni 2011	

Neufassung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen vom 30. Juni 2011

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 18 Abs. 2 Satz 1, 21 Abs. 2 Satz 1, 70 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 17], S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2010 (GVBl.I/10, Nr. 35) - gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus (BTU) folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
I. Allgemeine Bestimmungen.....	2
II. Fachspezifische Bestimmungen.....	2
§ 28 Geltungsbereich und Organisation.....	2
§ 29 Ziel des Studiums.....	3
§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung.	3
§ 31 Studienaufbau und Studiengestaltung	3
§ 32 Projektstudium.....	3
§ 33 Mentoring	4
§ 34 Art und Umfang der Bachelor-Arbeit ..	4
§ 35 Gemeinsamer Prüfungsausschuss	4
§ 36 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	4
§ 37 Inkrafttreten, Übergangsregel.....	5
Anlage 1 Modulübersicht, Kreditpunkte und Regelstudienplan Vertiefungsrichtung Konstruktiver Ingenieurbau	6
Anlage 2 Modulübersicht, Kreditpunkte und Regelstudienplan Vertiefungsrichtung Energie und Umwelt	7

Präambel

¹Die BTU hat sich zur Gestaltung ihrer Bachelor- und Master-Studiengänge auf für alle verbindliche allgemeine Bestimmungen zur Studien und Prüfungsorganisation verständigt.

²Sie sind Bestandteil jeder Ordnung und werden ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen, in denen die Spezifika eines jeden Studiengangs dargestellt und geregelt werden.

³Die Einigung auf universitätsweit anzuwen-

dende Verfahrensweisen bei der Organisation und dem Aufbau von modularisierten Studiengängen sowie bei der Durchführung und Verwaltung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen soll einerseits Transparenz schaffen und zur Minimierung des administrativen Aufwandes beitragen. ⁴Andererseits wird damit angestrebt, die Rechte und Pflichten aller an Lehre und Studium beteiligten Gruppen zu definieren und darzustellen, die den Rahmen für ein erfolgreiches und ertragreiches Studium bilden. ⁵Die verantwortungsbewusste und engagierte inhaltliche Ausgestaltung eines Studiums durch Studierende und Lehrende gleichermaßen wird durch diesen formalen Rahmen unterstützt.

⁶Die Erarbeitung der allgemeinen Bestimmungen erfolgte im universitätsweiten Diskurs. ⁷Lernende, Lehrende und die Lehre unterstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten gemeinsam an der Umsetzung und Weiterentwicklung der Ordnung. ⁸Alle Beteiligten stehen in der Verantwortung, ihre Erfahrungen bei der Anwendung in die Diskussion um eine Weiterentwicklung einzubringen und somit zu einer kontinuierlichen Qualitätsverbesserung beizutragen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge (RahmenO-Ba) an der BTU (§§ 1 bis 13 und §§ 14 (4) bis 27) unverändert. § 14 (1) bis (3) werden durch § 35 (1) bis (3) in den fachspezifischen Bestimmungen ergänzt.

II. Fachspezifische Bestimmungen

§ 28 Geltungsbereich und Organisation

(1) ¹Diese fachspezifischen Bestimmungen regeln für die an der BTU Cottbus eingeschriebenen Studierenden des Bachelor-Studiengangs Bauingenieurwesen den Ablauf und Aufbau des Studiums. ²Sie sind nur gültig im Zusammenhang mit den allgemeinen Bestimmungen in Abschnitt I. ³Im Zweifel haben die Allgemeinen Bestimmungen Vorrang.

(2) ¹Der zum Abschluss Bachelor of Science führende Studiengang Bauingenieurwesen an der BTU Cottbus korrespondiert mit dem zum

Abschluss Bachelor of Engineering führenden Studiengang Civil and Facility Engineering an der Hochschule Lausitz. ²Die Lehrkonzepte sind aufeinander abgestimmt; im Ergebnis steht für die Studierenden beider Hochschulen ein breites Lehrangebot im Bauingenieurwesen bereit. ³Die Regelungen über die Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen zwischen den beiden Studiengängen gemäß § 36 ermöglichen den Studierenden eine Veränderung der persönlichen Ausrichtung im Laufe ihres Studiums, wenn die Voraussetzungen der dafür erforderlichen Hochschulzugangsberechtigung nach § 8 Abs. 2 BbgHG erfüllt sind.

(3) ¹Ausgewählte Module im B.Sc.-Studiengang Bauingenieurwesen der BTU Cottbus werden gemeinsam mit dem entsprechenden Studiengang der Hochschule Lausitz angeboten. ²Sie sind in der Modulübersicht der Anlagen 1 und 2 gekennzeichnet.

§ 29 Ziel des Studiums

(1) Der Abschluss Bachelor of Science im Studiengang Bauingenieurwesen weist grundlagensichere und methodisch fundierte Kenntnisse, Kompetenzen und Fertigkeiten nach, die verantwortliches und problemorientiertes Handeln in den Schwerpunktbereichen Konstruktiver Ingenieurbau oder Energie und Umwelt gemäß § 31 (2) ermöglichen.

(2) Der Abschluss Bachelor of Science ermöglicht grundsätzlich die Zulassung zu einem Master-Studium.

(3) Als Berufsanfängerinnen und -anfänger sind die Absolventinnen und Absolventen grundsätzlich befähigt, Standardaufgaben in den genannten Schwerpunktbereichen unter der fachlichen Aufsicht erfahrener Ingenieure eigenständig zu bearbeiten.

§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiengangs Bauingenieurwesen wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

§ 31 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) ¹Das Bachelor-Studium Bauingenieurwesen umfasst die in Anlage 1 und 2 für die beiden, den Schwerpunktbereichen zugeordneten Vertiefungsrichtungen gemäß Abs. 2 aufgeführten Pflicht- (Status P) und Wahlpflichtmo-

dule (Status WP) mit den dort ausgewiesenen Kreditpunkten. ²In diesem Bachelor-Studium sind Modulleistungen zu erbringen, deren Gesamtumfang 180 Kreditpunkte beträgt. ³Die Gliederung des Studiums ergibt sich aus dem Regelstudienplan gemäß Anlage 1 und 2 sowie den im Modulkatalog jeweilig genannten Voraussetzungen. ⁴Die Regelstudienzeit umfasst sechs Fachsemester, die Bachelor-Arbeit und Aussprache einschließen.

(2) ¹Das Bachelor-Studium beinhaltet die beiden Vertiefungsrichtungen „Konstruktiver Ingenieurbau“ und „Energie und Umwelt“. ²Die Studierenden entscheiden sich zu Beginn des dritten Studienjahres durch Anmeldung im Studiendensekretariat für eine der beiden Vertiefungsrichtungen und die dazu in Anlage 1 oder 2 festgelegten Module.

(3) Die Studierenden können in ihrer gewählten Vertiefungsrichtung ein richtungsspezifisches Modul durch ein richtungsspezifisches Modul der jeweils anderen Vertiefungsrichtung auf Antrag beim Prüfungsausschuss substituieren.

§ 32 Projektstudium

(1) ¹Die Projekte dienen der Förderung eines ganzheitlichen Verständnisses der Planung und Ausführung von komplexen Bauaufgaben. ²Die Prüfungsleistung wird im Rahmen der Projektbearbeitung gemäß § 9 (4) bis (5) erbracht. ³Zu Beginn jedes Semesters werden das Projekt sowie die zu erbringenden Leistungen in einer Einführungsveranstaltung vorgestellt. ⁴Den Abschluss des Projektes bilden ein Abschlussbericht und/oder eine gemeinsame Präsentation der von den Studierenden erarbeiteten Lösungen.

(2) ¹Das Erstsemesterprojekt „Versuche zu Werkstoff- und Strukturverhalten“ beinhaltet Aufbau und Durchführung von Versuchen und Messungen an Werkstoffproben, Bauteilen und Strukturmodellen. ²Ziel ist die Entwicklung einer fundierten Vorstellung experimentellen Arbeitens und relevanter Einflussgrößen für Konstruktion und Bemessung.

(3) ¹Ausgewählte Module, die besondere Themen Entwurf und Gestaltung beinhalten, werden in Zusammenarbeit mit den Studiengängen Architektur und Stadtplanung gestaltet. ²Sie sind in den Anlagen 1 und 2 gekennzeichnet.

§ 33 Mentoring

(1) ¹Jedem oder jeder Studierenden wird zu Studienbeginn ein Mentor oder eine Mentorin aus dem in § 8 definierten Personenkreis zugewiesen. ²Die Zuweisung obliegt dem Prüfungsausschuss und erfolgt in der Regel durch Los.

(2) Die Mentorin oder der Mentor laden die ihnen zugewiesenen Studierenden mindestens einmal pro Semester zu einer persönlichen Beratung gemäß § 8 (2) ein.

§ 34 Art und Umfang der Bachelor-Arbeit

(1) Anforderungen an Inhalt, Ausgabe, Betreuung, Bearbeitungszeit, Verlängerung, Abgabe bzw. Rückgabe der Bachelor-Arbeit werden in § 19 geregelt.

(2) ¹Das Modul Bachelor-Arbeit kann erstmalig mit dem Beginn des 6. Fachsemesters des Regelstudiums belegt werden. ²Für das erfolgreich abgeschlossene Modul Bachelor-Arbeit werden 12 Kreditpunkte vergeben.

§ 35 Gemeinsamer Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. ²Um die Abstimmung und die wechselseitige Anerkennung von vergleichbaren Prüfungsleistungen mit dem korrespondierenden Studiengang an der Hochschule Lausitz zu erreichen, wird der Prüfungsausschuss Bauingenieurwesen mit Vertretern beider Hochschulen besetzt. ³Er besteht aus acht Mitgliedern sowie je einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter je Statusgruppe und setzt sich wie folgt zusammen:

- zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer aus der BTU Cottbus, die Studiendekanin oder der Studiendekan der Fakultät für Bauen der Hochschule Lausitz sowie eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer der Hochschule Lausitz,
- je eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter aus der BTU Cottbus und der Hochschule Lausitz,
- je eine Studierende oder ein Studierender der BTU Cottbus und der Hochschule Lausitz.

⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, für

Studierende ein Jahr. ⁵Soweit Entscheidungen die Bewertung und Anerkennung von Prüfungsleistungen betreffen, haben studentische Mitglieder nur beratende Stimme.

(2) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die BTU Cottbus vertreten, werden vom Fakultätsrat bestimmt. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses beider Hochschulen wählen aus ihrer Mitte zwei gleichberechtigt den Vorsitz führende Personen, die beide Hochschulen vertreten, Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein müssen und an beiden Hochschulen eine Lehrbefugnis haben. ³Die verbleibenden zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer übernehmen jeweils die Aufgabe der Stellvertretung der oder des Vorsitzenden ihrer Hochschule.

(3) ¹Für den gemeinsamen Prüfungsausschuss behalten die Regelungen des § 14 (3) bis (6) grundsätzlich ihre Gültigkeit. ²In Präzisierung des § 14 (3) gibt in Angelegenheiten, die Studierende oder den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen an der BTU Cottbus in der Hauptsache betreffen, im Falle von Stimmengleichheit die Stimme der bzw. desjenigen Vorsitzenden den Ausschlag, die oder der die BTU Cottbus vertritt. ³In Angelegenheiten, die Studierende oder den Bachelor-Studiengang Civil and Facility Engineering an der Hochschule Lausitz in der Hauptsache betreffen, gibt im Falle von Stimmengleichheit die Stimme desjenigen Vorsitzenden den Ausschlag, der die Hochschule Lausitz vertritt. ⁴Wird für Beschlussvorlagen oder Anträge an den Prüfungsausschuss, die beide Hochschulen gleichermaßen betreffen, die einfache Stimmenmehrheit verfehlt, sind diese abzulehnen.

§ 36 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die erreichten Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Kreditpunkte für Module, die in Anlage 1 bzw. 2 als gemeinsame Module zwischen den koordinierten Studiengängen Bauingenieurwesen der BTU Cottbus und Civil and Facility Engineering der Hochschule Lausitz benannt sind, werden beim Wechsel zwischen diesen Studiengängen von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Über die wechselseitige Anerkennung von vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen in den koordinierten Studiengängen ent-

scheidet auf Antrag des oder der Studierenden der gemeinsame Prüfungsausschuss.

(3) Weiterhin bleiben die Regeln und Rechte bezüglich der Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Kreditpunkten nach § 18 (1) bis (7) unbenommen.

§ 37 Inkrafttreten, Übergangsregel

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) ¹Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen der BTU Cottbus bereits immatrikuliert waren, können ihr Studium nach der bisher geltenden Prüfungsordnung vom 31. Januar 2008 (ABl.

01/2008) abschließen. ²Auf Antrag kann eine Fortsetzung des Studiums auf Grundlage dieser geänderten Prüfungsordnung vereinbart werden.

(3) Die bisherige Ordnung tritt mit den sich aus Absatz 2 ergebenden Einschränkungen außer Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Modulübersicht, Kreditpunkte und Regelstudienplan Vertiefungsrichtung Konstruktiver Ingenieurbau

Anlage 2: Modulübersicht, Kreditpunkte und Regelstudienplan Vertiefungsrichtung Energie und Umwelt

Anlage 1 Modulübersicht, Kreditpunkte und Regelstudienplan Vertiefungsrichtung Konstruktiver Ingenieurbau

Modul-Nr.	Kurzbez.	Status	Modul	Semester								
				1	2	3	4	5	6			
Modulbereich: Grundlagen im Bauingenieurwesen												
11250	BDGI 1	P	Wissenschaftliche Grundlagen im Bauwesen	6								
11255	BDGI 2	P	Darstellung und Vermessung		6							
Modulbereich: Gesellschaft und Geschichte												
	BDGI 3 ⁺⁺	WP	Fachübergreifendes Studium								6	
11252	BDGI 4 ^{KI}	P	Geschichte - Konstruktiver Ingenieurbau						6			
Modulbereich: Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen												
11281	BDGI 5 ^{TU}	P	Höhere Mathematik T1-BI	6								
11282	BDGI 6 ^{TU}	P	Höhere Mathematik T2-BI		6							
11256	BDGI 7	P	Mechanische Grundlagen der Statik	6								
11257	BDGI 8	P	Festigkeitslehre und Grundlagen der Energiemethode		6							
11258	BDGI 9	P	Hydromechanik und Grundlagen der Dynamik			6						
11273	BDGI 10 ^{KI}	P	Rechnergestützte Modellierung - Konstruktiver Ingenieurbau								6	
Modulbereich: Baustoffe, Bauphysik, Energie und Infrastruktur												
11259	BDGI 11	P	Baustoffe und Baukonstruktionen	6								
11246	BDGI 12 ^{KI}	WP	Innovative Baustoffe und Holzwerkstoffe								6	
11240	BDGI 13	P	Bauphysik - Physikalische Grundlagen			6						
11260	BDGI 14	P	Gebäudetechnik				6					
Modulbereich: Wirtschaft und Recht												
11263	BDGI 18	P	Bauwirtschaft, Baurecht							6		
Modulbereich: Entwerfen, Bemessen und Konstruieren												
11264	BDGI 19 ^{AR}	P	Baustoffe und Tragkonstruktion		6							
11245	BDGI 20	P	Statik, Stäbe und Bauteile			6						
11249	BDGI 21	P	Statik Stabtragwerke				6					
11265	BDGI 22	P	Grundlagen des Stahl, Holz- und Massivbaus			6						
11266	BDGI 23	P	Konstruieren in Stahl, Holz und Massivbau				6					
11267	BDGI 24 ^{KI}	P	Vertiefung im Konstruktiven Ingenieurbau					6				
11268	BDGI 25 ^{KI}	WP	Sonderkapitel im Konstruktiven Ingenieurbau								6	
Modulbereich: Bodenmechanik und Grundbau												
11269	BDGI 26	P	Ingenieurgeologie und Bodenmechanik				6					
11270	BDGI 27	P	Grundbau					6				
Modulbereich: Projektstudium												
11247	BDGI 28 ^{AR}	P	Versuche zu Werkstoff- und Strukturverhalten	6								
11253	BDGI 29 ^{AR}	P	Analyse eines Bestandsbauwerks		6							
11271	BDGI 30 ^{AR}	P	Entwurf eines Stabtragwerks			6						
11248	BDGI 31 ^F	P	Bemessung und Konstruktion eines Stabtragwerks				6					
11272	BDGI 32 ^{KI, AR}	P	Entwurf eines Tragwerks im Konstruktiven Ingenieurbau					6				
Modulbereich: Bachelor-Arbeit												
11275	BDGI 34 ^{KI}	P	Bachelor-Arbeit								12	
			Σ = 180 KP	60		60			60			
			Die grau markierten Module BDGI 2, 5, 6, 7, 8, 11, 14, 19, 22, 23, 26, 27 sind gemeinsame Module im Sinne von § 28 (3) und § 36 (1).									
	KI		Die mit ^{KI} gekennzeichneten Module sind richtungsspezifisch im Sinne von § 31 (3).									
	F		In das Modul eingebunden ist die Fachexkursion.									
	++		Frei wählbar aus dem jeweils aktuellen Angebot zum fachübergreifendem Studium.									
		P	Das Modul ist ein Pflichtmodul gemäß § 31 (1).									
		WP	Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul gemäß § 31 (1). Dies betrifft die Wahl zwischen den Alternativen BDGI 12 oder BDGI 25 sowie die Wahl eines fachübergreifenden Moduls aus dem entsprechenden Angebot der BTU Cottbus im Rahmen des Moduls BDGI 3.									
	AR		In Zusammenarbeit mit den Studiengängen Architektur und Stadtplanung gemäß § 32 (3).									
	TU		Enthalten ist ein verpflichtendes Tutorium in den Modulen Höhere Mathematik.									

Anlage 2 Modulübersicht, Kreditpunkte und Regelstudienplan Vertiefungsrichtung Energie und Umwelt

Modul-Nr.	Kurzbez.	Status	Modul	Semester									
				1	2	3	4	5	6				
Modulbereich: Grundlagen im Bauingenieurwesen													
11250	BDGI 1	P	Wissenschaftliche Grundlagen im Bauwesen	6									
11255	BDGI 2	P	Darstellung und Vermessung		6								
Modulbereich: Gesellschaft und Geschichte													
	BDGI 3 ⁺⁺	WP	Fachübergreifendes Studium							6			
11251	BDGI 4 ^{EU}	P	Geschichte - Energie und Umwelt					6					
Modulbereich: Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen													
11281	BDGI 5 ^{TU}	P	Höhere Mathematik T1-BI	6									
11282	BDGI 6 ^{TU}	P	Höhere Mathematik T2-BI		6								
11256	BDGI 7	P	Mechanische Grundlagen der Statik	6									
11257	BDGI 8	P	Festigkeitslehre und Grundlagen der Energiemethode		6								
11258	BDGI 9	P	Hydromechanik und Grundlagen der Dynamik			6							
11274	BDGI 10 ^{EU}	P	Rechnergestützte Modellierung - Energie und Umwelt							6			
Modulbereich: Baustoffe, Bauphysik, Energie und Infrastruktur													
11259	BDGI 11	P	Baustoffe und Baukonstruktionen	6									
11240	BDGI 13	P	Bauphysik - Physikalische Grundlagen			6							
11260	BDGI 14	P	Gebäudetechnik				6						
11241	BDGI 15 ^{EU}	P	Erneuerbare Energien / Grundlagen Energiebilanzierung					6					
11261	BDGI 16 ^{EU}	WP	Energieeffiziente kommunale Versorgung							6			
11262	BDGI 17 ^{EU, AR}	WP	Nachhaltige Siedlungsentwicklung und Infrastrukturplanung							6			
Modulbereich: Wirtschaft und Recht													
11263	BDGI 18	P	Bauwirtschaft, Baurecht							6			
Modulbereich: Entwerfen, Bemessen und Konstruieren													
11264	BDGI 19 ^{AR}	P	Baustoffe und Tragkonstruktion		6								
11245	BDGI 20	P	Statik, Stäbe und Bauteile			6							
11249	BDGI 21	P	Statik Stabtragwerke				6						
11265	BDGI 22	P	Grundlagen des Stahl, Holz- und Massivbaus			6							
11266	BDGI 23	P	Konstruieren in Stahl, Holz und Massivbau				6						
Modulbereich: Bodenmechanik und Grundbau													
11269	BDGI 26	P	Ingenieurgeologie und Bodenmechanik				6						
11270	BDGI 27	P	Grundbau							6			
Modulbereich: Projektstudium													
11247	BDGI 28 ^{AR}	P	Versuche zu Werkstoff- und Strukturverhalten	6									
11253	BDGI 29 ^{AR}	P	Analyse eines Bestandsbauwerks		6								
11271	BDGI 30 ^{AR}	P	Entwurf eines Stabtragwerks			6							
11248	BDGI 31 ^F	P	Bemessung und Konstruktion eines Stabtragwerks				6						
11242	BDGI 33 ^{EU, AR}	P	Energiekonzepte							6			
Modulbereich: Bachelor-Arbeit													
11275	BDGI 34 ^{EU}	P	Bachelor-Arbeit							12			
			Σ = 180 KP		60		60			60			
			Die grau markierten Module BDGI 2, 5, 6, 7, 8, 11, 14, 19, 22, 23, 26, 27 sind gemeinsame Module im Sinne von § 28 (3) und § 36 (1).										
	EU		Die mit ^{EU} gekennzeichneten Module sind richtungsspezifisch im Sinne von § 31 (3).										
	F		In das Modul eingebunden ist die Fachexkursion.										
	++		Frei wählbar aus dem jeweils aktuellen Angebot zum fachübergreifendem Studium.										
		P	Das Modul ist ein Pflichtmodul gemäß § 31 (1).										
		WP	Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul gemäß § 31 (1). Dies betrifft die Wahl zwischen den Alternativen BDGI 16 oder BDGI 17 sowie die Wahl eines fachübergreifenden Moduls aus dem entsprechenden Angebot der BTU Cottbus im Rahmen des Moduls BDGI 3.										
	AR		In Zusammenarbeit mit den Studiengängen Architektur und Stadtplanung gemäß § 32 (3).										
	TU		Enthalten ist ein verpflichtendes Tutorium in den Modulen Höhere Mathematik.										

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung vom 16. März 2011, der Stellungnahme des Senats vom 07. April 2011, der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 30. Juni 2011 und der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 30. Juni 2011.

Cottbus, den 30. Juni 2011

Prof. Dr. habil. DPhil. h.c. (University of Stellenbosch) Walther Ch. Zimmerli
Präsident